

**STADTGEMEINDE GFOHL**

BearbeiterIn: StA.Dir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(13-0200)0008-13

Gföhl, am 26.06.2013

**Sitzungsprotokoll**  
der 22. Sitzung des  
Gemeinderates

Termin: Mittwoch, dem 26. Juni 2013, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.06.2013 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

**Anwesend sind:**

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

**Entschuldigt abwesend ist:**

GR. Claudia Hahn SPÖ

**Nicht entschuldigt abwesend sind:**

**Vorsitzender:** Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

**Schriftführer:** Dir. Erich Hagmann

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

---

## Tagesordnung:

<b>1.</b>	0-OIGM-000-(13-0057)0009-13, 0-OIGM-000-(13-0057)0010-13 und 0-OIGM-000-(13-0185)0008-13	Unterfertigung der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 21.03.2013 und vom 11.06.2013 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 21.03.2013	JF Nr.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

GZ: 0-OIGM-000-(13-0057)0009-13 und 0-OIGM-000-(13-0057)0010-13,  
Protokollprüfer der Sitzung vom 21.03.2013 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 21.03.2013 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

GZ: 0-OIGM-000-(13-0185)0008-13  
Protokollprüfer der Sitzung vom 11.06.2013 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn GR. Leopold Ganser folgende schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:  
„einwendung gegen das sitzungsprotokoll vom 11.06.2013  
gemäß § 53 abs. 5 nö. GO 1973 i.d.dzt. geltenden fassung erhebe ich gegen das sitzungsprotokoll einwendung und stelle gleichzeitig den antrag, dass der von mir in der genannten gemeinderatssitzung schriftlich gestellte antrag einschließlic begründung dem sitzungsprotokoll als integrierter bestandteil beigelegt wird.  
die begründung des von mir schriftlich gestellten antrags ist ebenfalls ein integrierter bestandteil des antrages. im protokoll ist nämlich nur der antrag und nicht die damit im zusammenhängende begründung enthalten.  
mein schriftlicher antrag vom 11.6.2013 liegt dieser schriftlichen einwendung als beweis und integrierter bestandteil bei.“

GR. Leopold Ganser stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.  
Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür (SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)  
12 Stimmen dagegen (ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen)

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0015-13	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 30.04.2013, Beschlussfassung
----	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stadtrat am 17.06.2013:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 30.04.2013 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.04.2013 über die angesagte Gebarungsprüfung wird nach Fortsetzung der Sitzung des GRA1 in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt.

3.	0-OIGM-000-(10-0255)0013-13	Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss	88 001
----	-----------------------------	-----------------------------------------	--------

GR. Reg.Rat Walter Kalsner (ÖVP) hat mit Schreiben vom 06.05.2013 bekanntgegeben, dass er auf das Mandat im Prüfungsausschuss mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Gemäß § 102 Abs. 1 hat die Wahlpartei (ÖVP) in deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, für den Prüfungsausschuss Herrn GR Robert Kröpfl als neues Ausschussmitglied vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag ist von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben (**Beilage A**).

Der Ergänzungswahlvorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion lautet auf:  
**GR. Robert Kröpfl**

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Abgegebene Stimmen	22	lautend auf Robert Kröpfl
Gültige Stimmen	22	
Ungültige Stimmen	0	

Somit ist Gemeinderat Robert Kröpfl zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Gemeinderat Robert Kröpfl nimmt nach Befragung des Vorsitzenden die Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses an.

4.	1-SOZK-000-(12-0008)0003-13	Feuerwehr Gföhl, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug, Förderansuchen vom 17.05.2013, Beschlussfassung	88 004
----	-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Feuerwehr Gföhl, Kommandant Josef Schübel, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug, Förderansuchen vom 17.05.2013.

Am Sonntag, 08.06.2013, hat die FF Gföhl das neue Mannschaftstransportfahrzeug im Rahmen des Festaktes „145 Jahre FF Gföhl“ offiziell in Dienst gestellt. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug betragen € 45.865,84 inkl. 20 % MwSt.

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 16.000,-- für den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges, VW-Kombi BMT TDI, für die Freiwillige Feuerwehr Gföhl.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>5.</b>	4-GSKG-000-(07-0081)0003-13	Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und BK 2012 für Spielgruppe, Obfrau Gabriela Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen vom 22.03.2013, Beschlussfassung	87 001
-----------	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2012 für Spielgruppe, Obfrau Gabriela Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen in der Höhe von € 1.589,05 vom 22.03.2013.

Ansuchen um Beihilfe für Spielgruppe 2012:

Miete, Betriebskosten, Strom und Wärme gesamt € 4.568,51

Anteil Stadtgemeinde Gföhl € 1.589,05

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Förderung von € 1.589,05 für Miete, Betriebskosten, Strom, Wärme an den Verein Familienarbeit - Tagesbetreuung, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.

Grundlage für die Förderauszahlung ist die vorgelegte Betriebskostenabrechnung vom abgelaufenen Betriebsjahr mit den dazugehörigen Rechnungen.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>6.</b>	9-HRBU-000-(12-0004)0007-13	Finanzen, Darlehen VOLKSBANK Krems-Zwettl AG, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz, Beschlussfassung	88 014
-----------	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Finanzen, Darlehen Volksbank Krems-Zwettl AG  
Vertragsänderungen betreffend Zinssatz

Die Volksbank Krems-Zwettl AG teilt mit Schreiben vom 22.05.2013 mit, dass –aufgrund der schon seit einigen Jahren anhaltenden Lage auf dem nationalen und den internationalen Finanzmärkten und der dadurch verursachten Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken- die Refinanzierung der Ausleihungen zu Euribor–Zinssätzen nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Volksbank Krems-Zwettl AG unter Hinweis auf die Vertrags- bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Z 45 (1)) gezwungen, von dem Recht zur Zinsanpassung Gebrauch zu machen und zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Refinanzierungskosten wird die derzeitige Sollverzinsung (1,72333 %) ab 01.06.2013 befristet auf 2 Jahre als Floor fixiert.

Darlehen	Saldo lt. RA 2012	Zinsvereinbarung alt	Zinsvereinbarung neu	Zinssatz alt	Zinsen	Zinssatz neu (Floor)	Zinsen
4901070-2204, Darl. 57 ABA Gföhl, 2000	€ 92.826,75	6-M-Euribor (0,345%) + 1,1 %-Pkt.	6-M-Euribor (0,345 %) Floor=1,7233	1,445 % p.a.	€ 8.505,91	1,7233 % p.a.	€ 10.144,31
4901070-2205, Darl. 58 ABA + GAV	€ 28.562,00	3-M-Euribor (0,345%) + 1,1 %-Pkt.	6-M-Euribor (0,345 %) Floor=1,7233	1,445 % p.a.	€ 2.617,17	1,7233 % p.a.	€ 3.121,24
€ 121.388,75				bisherige Zinssumme	€11.123,08	neue Zinssumme	€ 13.265,55

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Zinssatz der zitierten Darlehen werden angenommen und die Sollverzinsung (1,72333 %) ab 01.06.2013 als Floor befristet auf 2 Jahre fixiert.

Grundlage dieses Beschlusses ist auch das Schreiben der Volksbank Krems-Zwettl AG vom 29.05.2013.

Beschluss: 2 Stimmen dafür  
2 Stimmenthaltungen (StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai)

Gemeinderat am 26.06.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Zinssatz der zitierten Darlehen werden angenommen und die Sollverzinsung (1,72333 %) ab 01.06.2013 als Floor befristet auf 2 Jahre fixiert.

Grundlage dieses Beschlusses ist auch das Schreiben der Volksbank Krems-Zwettl AG vom 29.05.2013.

Antrag von GR. Leopold Ganser:

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Verhandlung zurückgestellt.

Beschluss: Antrag von GR. Leopold Ganser einstimmig genehmigt.

7.	9-HRBU-000-(12-0004)0008-13	Finanzen, Darlehen HYPO NÖ, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz, Beschlussfassung	88 015
----	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	--------

Finanzen, Darlehen Hypo NÖ Gruppe Bank AG  
Vertragsänderungen betreffend Zinssatz

Die Hypo NÖ Gruppe Bank AG teilt mit, dass –aufgrund der schon seit einigen Jahren anhaltenden Lage auf dem nationalen und den internationalen Finanzmärkten und der dadurch verursachten Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken- die Refinanzierung der Ausleihungen zu Euribor–Zinssätzen nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund ist die NÖ Gruppe Bank AG unter Hinweis auf die Vertrags- bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Z 45 (1)) gezwungen, von dem Recht zur Zinsanpassung Gebrauch zu machen und zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Refinanzierungskosten den Euribor-Aufschlag der nachstehend angeführten Darlehen beginnend mit der nächsten Zinsperiode auf 0,82 %-Punkte anzupassen. Dieser Aufschlag gilt vorerst bis zum 1.9.2017.

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Aufschlag zum Euribor der zitierten Darlehen werden angenommen.

Der jeweilige Aufschlag zum 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor beträgt 0,82%-Punkte p.A.

Dieser Aufschlag gilt vorerst bis zum 1.9.2017.

Grundlage dieses Beschlusses ist auch das Schreiben der Hypo-NOE-Gruppe vom 6.6.2013.

Beschluss: 2 Stimmen dafür  
2 Stimmenthaltungen (StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai)

Gemeinderat am 26.06.2013:

Anstelle des im Schreiben vom 06.06.2013 angeführten Aufschlages in Höhe von 0,82 % p.a. ist die Hypo NÖ Gruppe Bank AG nunmehr bereit einer Erhöhung auf 0,75 % p.a. mit Gültigkeit bis zum 01.09.2015 zuzustimmen (Mail vom 26.06.2013).

Darlehen	Saldo lt. RA 2012	Zinsvereinbarung alt	Zinsvereinbarung neu	Zinssatz alt	Zinsen	Zinssatz neu	Zinsen
466119318, Darl. 68 Hauptplatzgestaltung 2003	€ 62.291,63	6-M-Euribor (0,335%) + 0,14 %-Pkt.	6-M-Euribor (0,335 %) + 0,75 %-Pkt.	0,475 % p.a.	€ 900,61	1,085 % p.a.	€ 2.055,46
466118605, Darl. 69 Gemeindestraßenbau 2003	€ 22.230,00	6-M-Euribor ( 0,336 %) +0,19 %- Pkt.	6-M-Euribor (0,336 %) + 0,75 %-Pkt.	0,526 % p.a.	€ 356,05	1,086 % p.a.	€ 734,52
466115606, Darl. 70 Gemeindestraßeninst. 2003	€ 92.300,00	3-M-Euribor (0,200%) + 0,04 %-Pkt.	3-M-Euribor (0,200%) + 0,75 %-Pkt.	0,240 % p.a.	€ 648,29	0,950 % p.a.	€ 2.563,82
466115703, Darl. 71 WVA Gföhl 2003	€ 90.420,00	6-M-Euribor (0,298%) + 0,06 %-Pkt.	3-M-Euribor (0,298%) + 0,75 %-Pkt.	0,358 % p.a.	€ 2.627,44	1,048 % p.a.	€ 7.688,99
466119008, Darl. 72 ABA Gföhl 2003	€ 129.360,00	6-M-Euribor (0,298%) + 0,06 %-Pkt.	6-M-Euribor (0,298%) + 0,75 %-Pkt.	0,358 % p.a.	€ 3.758,94	1,048 % p.a.	€ 11.000,29
466115401, Darl. 73 ABA Gföhl Süd 2003	€ 464.400,00	6-M-Euribor (0,336%) + 0,06 %-Pkt.	6-M-Euribor (0,336%) + 0,75 %-Pkt.	0,396 % p.a.	€ 16.328,99	1,086 % p.a.	€ 44.767,42
				bisherige Zinssumme	€ 24.620,32	neue Zinssumme	€ 68.810,50
€ 861.001,63							

Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Aufschlag zum Euribor der zitierten Darlehen werden angenommen.

Der jeweilige Aufschlag zum 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor beträgt 0,75%-Punkte p.A.

Dieser Aufschlag gilt vorerst bis zum 1.9.2015.

Grundlage dieses Beschlusses ist auch das Schreiben der Hypo-NOE-Gruppe vom 6.6. bzw. vom 26.6.2013 (Beilage B) mit der Änderung, dass im Punkt 1.1.2 des Vertrages der Zeitraum für Verhandlungen vor dem Stichtag-Aufschlag von vier Wochen auf 3 Monate geändert wird.

Beschluss: Antrag von VbGm. Ludmilla Etzenberger einstimmig genehmigt.

<b>8.</b>	7-WTEN-000-(07-0155)0010-13	Gföhl, Trafostation, Gst. Nr. 826/4, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf	87 003
-----------	-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gföhl, Trafostation, Gst. Nr. 826/4, EZ 1079, Kg 12012 Gföhl, Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf.

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages, Zl. V2013/0415 über die Grundbenützung für die Aufstellung einer Trafostation auf dem Gst. Nr. 826/4, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der EVN Netz GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf.

Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Verhandlung zurückgestellt.

Beschluss: Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

<b>9.</b>	2-BFPS-000-(07-0474)0002-13	Sprengelfremder Schulbesuch, Sonderschule Krems, Marcel Brunner, 3542 Gföhl, Gföhleramt 105, Beschlussfassung	87 002
-----------	-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Sonderschule, Schüler Marcel Brunner, geb. 23.09.1998, Gföhleramt 105, 3542 Gföhl, Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch an der Allg. Sonderschule Krems a.d.D. durch den Vater Markus Gegenhuber;

Der Schulerhaltsbeitrag für die Sonderschulgemeinde Krems beträgt laut Mitteilung vom Magistrat der Stadt Krems/Donau, Schulamt, Amtsleiter-Stv. Gertraud Schwebisch, vom 03.06.2013 derzeit € 5.950 (lt. VA 2013). Diese Kopfquote wird sich durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Krems vom 20. März 2013 ab 1. Juli 2013 reduzieren, da ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Anerkennungszins von € 100 verrechnet werden wird. Die Abrechnung erfolgt dann im Wege des Rechnungsabschlusses 2013.

Laut Mitteilung vom Magistrat der Stadt Krems/Donau, Schulamt, vom 04.06.2013 wird der Schulerhaltsbeitrag voraussichtlich bei € 3.100,-- liegen (ausgegangen wurde dabei von einer Steigerung der Schülerzahl von 10 %).

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches für Marcel Brunner, 3542 Gföhl, Gföhleramt 105, an der Allg. Sonderschule Krems a.d.D. und Kostenübernahme – Bezahlung des Schulerhaltsbeitrages in der Höhe von voraussichtlich € 3.100,--.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

<b>10.</b>	1-BWRO-000-(13-0003)0048-13	Flächenwidmung 2008, 3. Änderung, Stellungnahme gem. § 21 Abs.12 NÖ ROG 1971, Beschlussfassung	88 005
------------	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger auf Beschlussfassung nachstehender Stellungnahme:

Das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16. Mai 2013, ZI RU1-R-159/052-2013, und das darin zitierte Raumordnungs-Gutachten wurden vollständig verlesen.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hält an der Widmungsabsicht laut 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aus folgenden Gründen fest:**

Wirtschaftliche Überlegungen und die zukünftigen Entwicklungen des Standortes Gföhl an der B 37 sind Grundlage dieses Beschlusses. Der Kaufkraftabfluss aus unserer Region wird dadurch verringert. In der verkehrstechnischen Stellungnahme vom 28.04.2013 wird auch ausgeführt, dass die vorgesehene Änderung aus verkehrstechnischer Sicht „als grundsätzlich realisierbar“ angesehen wird.

Die „erste Variante“ der Grundeinlöse seitens des Grundeigentümers ist nicht möglich und für die „große Variante“ mit Betriebsansiedlung ist eine Einigung zur Grundeinlöse gesichert. Außerdem ist die Stadtgemeinde Gföhl dem Auftrag der Straßenbauabteilung nachgekommen, die Raumordnung zu ändern.

Die Stadtgemeinde Gföhl ersucht daher um neuerliche Überprüfung, sodass Bedenken wegen allfälliger Nachteile für die Verkehrsabwicklung ausgeräumt werden können und erwarten ein positives Gutachten und einen positiven Bescheid.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 26.06.2013:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger auf Beschlussfassung nachstehender ergänzter Stellungnahme:

Das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16. Mai 2013, ZI RU1-R-159/052-2013, und das darin zitierte Raumordnungs-Gutachten wurden vollständig verlesen.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hält an der Widmungsabsicht laut 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aus folgenden Gründen fest:**

Wirtschaftliche Überlegungen und die zukünftigen Entwicklungen des Standortes Gföhl an der B 37 sind Grundlage dieses Beschlusses. Der Kaufkraftabfluss aus unserer Region wird dadurch verringert. In der verkehrstechnischen Stellungnahme vom 28.04.2013 wird auch ausgeführt, dass die vorgesehene Änderung aus verkehrstechnischer Sicht „als grundsätzlich realisierbar“ angesehen wird.

In den Behördengutachten und Schreiben wird der Eindruck erweckt, die Umgestaltung der geplanten Auffahrt sei Gegenstand des Widmungsverfahrens. Es muss daher einleitend klargestellt werden, dass das so nicht richtig ist. Die Umgestaltung der geplanten Auffahrt ist nach dem NÖ Straßengesetz von anderen Behörden zu verhandeln, sie liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sicherheitsbedenken der Raumplanungsbehörde aufgrund des geänderten Straßenverlaufes sind im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren hier nicht relevant, weil diese Frage nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens ist.

Gegenstand des Widmungsverfahrens ist nur die Verlegung von Bauland Betriebsgebiet. Bei der derzeit bewilligten Trasse für die Auffahrt grenzt innerhalb und außerhalb des Bogens Bauland-Betriebsgebiet an die Straße. Seitens der zuständigen Straßenbauabteilung wurde mit Schreiben vom 11.03.2013 der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der geplanten Verlegung der (geplanten) Auffahrt eine Anpassung der Widmung vorzunehmen sei. Diese Anpassung wird im laufenden Verfahren so vorgenommen, dass das Bauland dem Straßenverlauf folgt weiterhin außerhalb und innerhalb des Bogens gewidmet bleibt. Es wird also weder die Baulandmenge vergrößert, noch neues Bauland innerhalb des Bogens gewidmet. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus sind die geäußerten Sicherheitsbedenken nicht schlüssig, weil die Widmung nur der übergeordneten Planung folgt und kein neues Bauland geschaffen wird.

Auch die Ausführungen zum Änderungsanlass sind nicht zutreffend, weil aus den bisher vorliegenden Unterlagen eben nicht eindeutig feststeht, dass die beabsichtigte Trassenführung nur in der rechtswirksam gewidmeten Variante erfolgen wird. Die im Gutachten angegebene telefonische



Auskunft, die Straßenbauabteilung würde nur die rechtswirksam bewilligte Variante finanzieren, geht inhaltlich ins Leere, weil dieser Umstand schon beim Antrag vom 11.03.2013 unbestritten war und über eine Kostenbeteiligung von Hofer verhandelt wurde.

Es ist richtig, dass die Straßenbauabteilung ihren Antrag inhaltlich so modifiziert hat, dass er nur dann aufrecht erhalten wird, wenn die Errichtung des geplanten Hofermarktes in der Mitte der Auffahrt prinzipiell möglich ist, diese Vorfrage ist aber nicht geklärt.

Es liegt weder ein formelles Gutachten zur Frage,

- ob das geplante Hofergrundstück innerhalb des geschlossenen bebauten Ortsgebietes im Sinne des § 17 Abs. 2 NÖ ROG 1976 liegt<sup>^</sup>, noch zur Frage,

- ob ein auf dem Grundstück bestehender Handelsbetrieb eine funktionelle Einheit mit bestehenden Handelsbetrieben im Sinne des § 17 Abs. 4 NÖ ROG 1976 in Gebäuden im umgebenden Bereich bildet, vor.

Es existiert zwar ein Schreiben der Abteilung RU2 vom 26.2.2013 zu diesem Fragenkomplex, dieses Schreiben ist aber kein formelles Gutachten und lässt darüber hinaus eine abschließende Beurteilung offen.

**Die Stadtgemeinde Gföhl ersucht daher um neuerliche Überprüfung, sodass Bedenken wegen allfälliger Nachteile für die Verkehrsabwicklung ausgeräumt werden können, und erwartet ein positives Gutachten und einen positiven Bescheid.**

Beschluss: Antrag des Bürgermeisters mehrstimmig genehmigt.  
19 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen)  
3 Stimmenthaltungen (WfG-Gemeinderatsfraktion)

<b>11.</b>	6-VTVF-000-(13-0047)	Straßenbeleuchtung, LED Technik, 2. Ausbaustufe, Anschaffung von Lichtpunkten, Beschlussfassung	88 007
------------	----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl bestehen 830 Lichtpunkte. In der 1. Ausbaustufe wurden in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2012 120 LED-Lichtpunkte für die Katastralgemeinden Grottendorf, Moritzreith, Rastbach, Reisling und Gföhl (erforderliche Ersatzleuchten) beauftragt. In der 2. Ausbaustufe sind vor allem zur Erneuerung der alten Kandelaber-Leuchten 150 Lichtpunkte vorgesehen.

Aufstellungsort: Gföhl

Insgesamt wurden von fünf Firmen Preisauskünfte eingeholt. Pro Lichtpunkt ergibt sich folgender Preisvergleich:

#### Leuchte mit Mastverlängerung

Hersteller	Modell	Maße	Leuchte	Montage	Mast	Gesamt	inkl. Mastverl.
Deco & Lights	A-Due	18/25	287,00	inkl.	70,00	357,00	428,40
Deco & Lights	LED-in	20/28/40	375,50	inkl.	70,00	445,50	534,60
RLH	Siteco SL 10 Mini	51/20	479,00	64,00	176,00	719,00	862,80
RLH	Siteco SL 10 Micro	19 \ 9	369,00	64,00	176,00	609,00	730,80
Strabag	Siteco SL 10 Micro	19	365,30	74,58	57,84	497,72	597,26
Menhart	Deco & Lights A-Due	18/25	327,60	inkl.	62,25	389,85	467,82
Menhart	Deco & Lights LED-in	20/28/40	450,00	inkl.	62,25	512,25	614,70
Zierlinger	AE-Schreder Hapiled	21	490,00		115,00	721,00 ohne Mastverl.	
Zierlinger	AE-Schreder Elite	21	574,00		115,00	805,00 ohne Mastverl.	
Zierlinger	AE-Schreder Calla	26	682,00		115,00	913,00 ohne Mastverl.	

### Leuchte mit Mast

<b>Deco &amp; Lights</b>	A-Due	18/25	385,00	130,00	70,00	<b>585,00</b>	<b>702,00</b>
<b>Deco &amp; Lights</b>	LED-in	20/28/40	477,50	130,00	70,00	<b>677,50</b>	<b>813,00</b>
<b>RLH</b>	Siteco SL 10 Mini	51/20	659,00	179,00	85,00	<b>923,00</b>	<b>1107,60</b>
<b>Strabag</b>	Siteco SL 10 Mini	51/20	598,08	75,91	53,40	<b>727,39</b>	<b>872,87</b>
<b>Menhart</b>	Deco & Lights A-Due	18/25	444,00	166,00	inkl.	<b>610,00</b>	<b>732,00</b>
<b>Menhart</b>	Deco & Lights LED-in	20/28/40	573,00	166,00	inkl.	<b>739,00</b>	<b>886,80</b>
<b>Zierlinger</b>	AE-Schreder Hapiled	21	606,00	90,00		<b>696,00</b> exkl.Dem.	<b>835,20</b> exkl.Dem.
<b>Zierlinger</b>	AE-Schreder Elite	21	690,00	90,00		<b>780,00</b> exkl.Dem.	<b>936,00</b> exkl.Dem.
<b>Zierlinger</b>	AE-Schreder Calla	26	798,00	90,00		<b>888,00</b> exkl.Dem.	<b>1065,60</b> exkl.Dem.

Stadtrat am 17.06.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Nach Betrachtung der angebotenen Produkte, der angegebenen Systemleistung von 20/28/40 Watt bzw. 18/25 Watt und Besichtigung dieser Musterleuchten wird die Firma Deco & Lights GmbH, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 202, mit der Lieferung von insgesamt 153 LED-Leuchten samt Mast bzw. Mastverlängerung, sowie mit der Demontage und Montage beauftragt.

Auftragssumme lt. Preisauskunft vom 11.06.2013: € 85.273,20 inkl. 20 % USt.

Beschluss: 2 Stimmen dafür  
2 Stimmenthaltungen (StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai)

Gemeinderat am 26.06.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Nach Betrachtung der angebotenen Produkte, der angegebenen Systemleistung von 20/28/40 Watt bzw. 18/25 Watt und Besichtigung dieser Musterleuchten wird die Firma Deco & Lights GmbH, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 202, mit der Lieferung von insgesamt 153 LED-Leuchten samt Mast bzw. Mastverlängerung, sowie mit der Demontage und Montage beauftragt.

Auftragssumme lt. Preisauskunft vom 11.06.2013: € 85.273,20 inkl. 20 % USt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Deco &amp; Lights GmbH</b>	Anzahl	Einzelpreis exkl. MwSt.	Einzelpreis inkl. 20 % MwSt.	Gesamtpreis inkl. 20 % MwSt.
50 Stk. Leuchten und Mast	20 x A-Due	€ 585,00	€ 702,00	€ 14.040,00
	30 x LED-in	€ 677,50	€ 813,00	€ 24.390,00
100 Stk. Leuchten + Mastverl.	100 x A-Due	€ 357,00	€ 428,00	€ 42.840,00
3 Stk. Doppelausleger (3x2)	3 x LED-in	€ 1.112,00	€ 1.334,40	€ 4.003,20
<b>156 LED-Leuchtköpfe + Mast bzw. Mastverlängerung, Demontage u. Montage</b>				<b>€ 85.273,20</b>

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.  
12 Stimmen dafür (ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen)  
10 Stimmen dagegen (SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)

12 Stimmen dafür (ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen)  
 10 Stimmen dagegen (SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)

<b>12.</b>	1-BWBV-000-(12-0232)0002-13	Liegenschaften, öffentl. Gebäude (Lagerhalle, Werkstattengebäude und FF-Gebäude) Rahmenvereinbarung für Errichtung von Photovoltaikanlagen, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

86 007

Stadtrat am 17.06.2013:  
 Beratung – keine Antragstellung

Gemeinderat am 26.06.2013:  
 Antrag von StR Günter Steindl:  
 Ich bitte, diesen TOP abzusetzen / zurückzustellen und dementsprechend Gespräche mit den Werbern aufzunehmen.

GR. Leopold Ganser und GR. Johannes Pernerstorfer verlassen um 21.30 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

StR. Siegfried König war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss: Antrag einstimmig genehmigt.

GR. Leopold Ganser und GR. Johannes Pernerstorfer nehmen nach der Abstimmung um 21.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

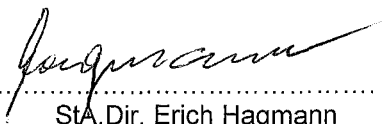
<b>13.</b>		Berichte
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Gemeindeausflug ins Waldviertel am 13.07.2013
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Fertigstellung und Übernahme der Kaufmannbrücke
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Wohnen und Leben in Gföhl – weiterer Workshop am 5. Juli 2013
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Baustellen WVA Meisling – Fa. Alpine in Konkurs
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	ABA Hauptplatz, Beginn Jaidhofer Gasse ABA etc. Donnersmarkstraße
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	ABA Neubau, Baubeginn 8. Juli, Fa. Held&Francke
	GR. Johannes Pernerstorfer	- Anfrage: Förderung Gföhler Wirtschaft vom Jahr 2013 - Koordinierung Grünraumpflege allg.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.45 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09. 2013 unterfertigt.




.....  
Ök.-Rat Karl Simlinger  
(Bürgermeister)



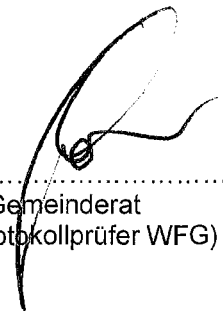
.....  
StA.Dir. Erich Hagmann  
(Schriftführer)



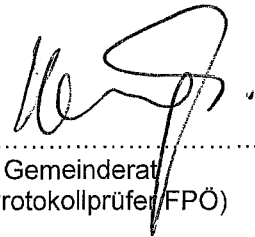
.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer ÖVP)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer WFG)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ)

Eing. 17. Juni 2013

Beil.

Zustellungsbevollmächtigter

der ÖVP Gföhl

Bgm. Ök. Rat Karl Simlinger

Gföhleramt 8

3542 Gföhl

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3

3542 Gföhl

Gföhl, 14. 06. 2013

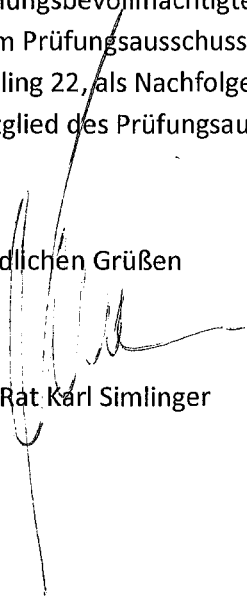
**Betr.: Nachnominierung Mitglied des Prüfungsausschusses**


Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Zustellungsbevollmächtigter der ÖVP Gföhl gebe ich bekannt, dass für das freigewordene Mandat im Prüfungsausschuss von Herrn Reg. Rat Walter Kalsner, geb. am 14.12.1946 wohnhaft in Obermeisling 22, als Nachfolger **Herr Robert Kröpfl**, geb. 01.02.1979 wohnhaft in 3542 Großmotten 34 als Mitglied des Prüfungsausschusses nominiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Ök. Rat Karl Simlinger



*Andi Eberle*  
*Christine Dell*  
*Kap. H. Kroll*  
*Christine*  
*Rathmann*  


**NACHTRAG zum KREDITVERTRAG**  
**Kreditkontonummer:**

466-115606

466-115401

466-115703

466-118605

466-119008

466-119318

abgeschlossen zwischen

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**

Hypogasse 1

3100 St. Pölten

FN 99073x LG St. Pölten

DVR 0042862

(in der Folge „**HYPO NOE**“ genannt)

und

**Stadtgemeinde Gföhl**

Hauptplatz 3

3542 Gföhl

(in der Folge „**Kreditnehmer**“ genannt)

**I. Vorbemerkung**

1. HYPO NOE hat dem Kreditnehmer mit Kreditverträgen mehrere Kredite 466-115606, 466-115401, 466-115703, 466-118605, 466-119008, 466-119318 („**Kreditverträge**“) gewährt.
2. Mit diesem Nachtrag zu den Kreditverträgen (kurz „**Nachtrag**“) wird mit Wirkung vom 7.6.2013 folgendes vereinbart:

**II. Änderung des Kreditvertrages**

KREDITVERTRAGSKONTONUMMER 466-115606, 466-115401, 466-115703, 466-118605,  
466-119008, 466-119318

1. Die Zinsenvereinbarung in den Kreditverträgen wird jeweils wie folgt geändert:

1.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „**Kreditzinssatz**“) zu bezahlen.

1.1.1 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von drei oder sechs Monaten gemäß entsprechendem Kreditvertrag.

1.1.2 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt <sup>0,75</sup> ~~0,82~~ %-Punkte p.a. <sup>(Änderung lt. Mail vom 26.06.2013)</sup>. Dieser Aufschlag gilt bis zum 1.9.2015 ~~2017~~ („**Stichtag-Aufschlag**“). HYPO NOE und der Kreditnehmer werden vier Wochen vor dem Stichtag-Aufschlag in Verhandlung über einen neuen anzuwendenden Kreditzinssatz treten. Sollten sich HYPO NOE und der Kreditnehmer nicht bis längstens zehn Bankarbeitstage vor dem Stichtag-Aufschlag auf einen neuen anzuwendenden Kreditzinssatz einigen, ist der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Kreditbetrag samt Zinsen per Stichtag-Aufschlag vorzeitig zurückzuführen. Eine neuerliche Ausnützung des Kredits ist in diesem Fall ausgeschlossen.

1.1.3 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor jenem Zinsenfälligkeitstag gemäß jeweiligem Kreditvertrag, welcher dem Datum gemäß Punkt 1.2. dieses Nachtrags folgt und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.

1.1.4 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittszinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.

1.2 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode kal/360 dekursiv gemäß entsprechendem Kreditvertrag auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

2. „**Zinsenperiode**“ ist der im jeweiligen Kreditvertrag festgelegte Zeitraum.

KREDITVERTRAGSKONTONUMMER 466-115606, 466-115401, 466-115703, 466-118605,  
466-119008, 466-119318

3. Die Kreditzinsen sind an den im jeweiligen Kreditvertrag festgelegten Fälligkeitstagen („Zinsenfälligkeitstag“) zur Zahlung durch den Kreditnehmer fällig.
  
4. In die Kreditverträge wird jeweils folgende neue Bestimmung aufgenommen. Diese Bestimmung geht in den Kreditverträgen bereits vorhandenen Bestimmungen mit ähnlichem Inhalt vor:
  - 4.1. *Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern und (i) der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken etc. ) und/oder (ii) die Finanzierung des Kreditnehmers für die HYPO NOE wirtschaftlich ungünstiger wird, ist HYPO NOE berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen, sodass die HYPO NOE wirtschaftlich dieselbe Ertragslage wie bei Abschluss des Kreditvertrags berechnet erzielen kann.*
  
  - 4.2. *Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten, sodass die Finanzierung des Kreditnehmers für die HYPO NOE wirtschaftlich ungünstiger wird, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE ab dem nach Ablauf von <sup>2</sup> Jahren ab Zustandekommen dieses Nachtrags folgenden Zinsenfälligkeitstag unbeschadet vorstehendem Punkt, berechtigt, den Kreditzinssatz so anzupassen, dass die HYPO NOE wirtschaftlich dieselbe Ertragslage wie bei Abschluss des Nachtrags berechnet erzielen kann.*
  
  - 4.3. *Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß den beiden vorstehenden Punkten berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen.*
  
  - 4.4. *Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt]*

### III. Sonstiges

1. Alle Bestimmungen des Kreditverträge und aller Zusatzvereinbarungen zu den Kreditverträgen, jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich abgeändert werden, bleiben unverändert rechtswirksam. Alle Bestimmungen der



Kreditverträge und aller Zusatzvereinbarungen zu den Kreditverträgen jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag ausdrücklich abgeändert werden, verlieren mit Abschluss dieses Nachtrags ihre Rechtswirksamkeit.

2. Alle Kosten (insbesondere Gebühren, Abgaben, Steuern und Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Nachtrag, die HYPO NOE an einen Dritten, etwa Abgabenbehörden zu zahlen hat, trägt der Kreditnehmer.

....., am .....

.....  
HYPO NOE Gruppe Bank AG

.....,am.....  
Ort, Datum

.....  
**Bürgermeister**

.....,am.....  
Ort, Datum

.....  
**Stadtrat**

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des  
Gemeinderates vom .....

.....  
**Gemeinderat                      Gemeinderat**

Genehmigung des Amtes der  
Niederösterreichischen Landesregierung (falls  
erforderlich, sonst freilassen):

.....  
**Amt der Nö Landesregierung**

**Beilage C** zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates  
vom 26.06.2013, Zahl 0-OIGM-000-(13-0200)0008-13

V2013/0415

Anlage:

**Trafostation Gföhl Alpenland samt Anschlussleitungen**

## Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut); Anteil 1/1**  
**A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3**

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12012	Gföhl	826/4	1079	12012	Gföhl	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit EVN möglich. EVN ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. EVN wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich EVN dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR 300 ,00

(in Worten: Euro Dreihundert)

zu bezahlen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird EVN eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die EVN sowie die Gebühren trägt EVN, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
12012	Gföhl	826/4	1079	12012	Gföhl

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von EVN verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR 300,-

(in Worten: Euro Dreihundert )

....., am .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

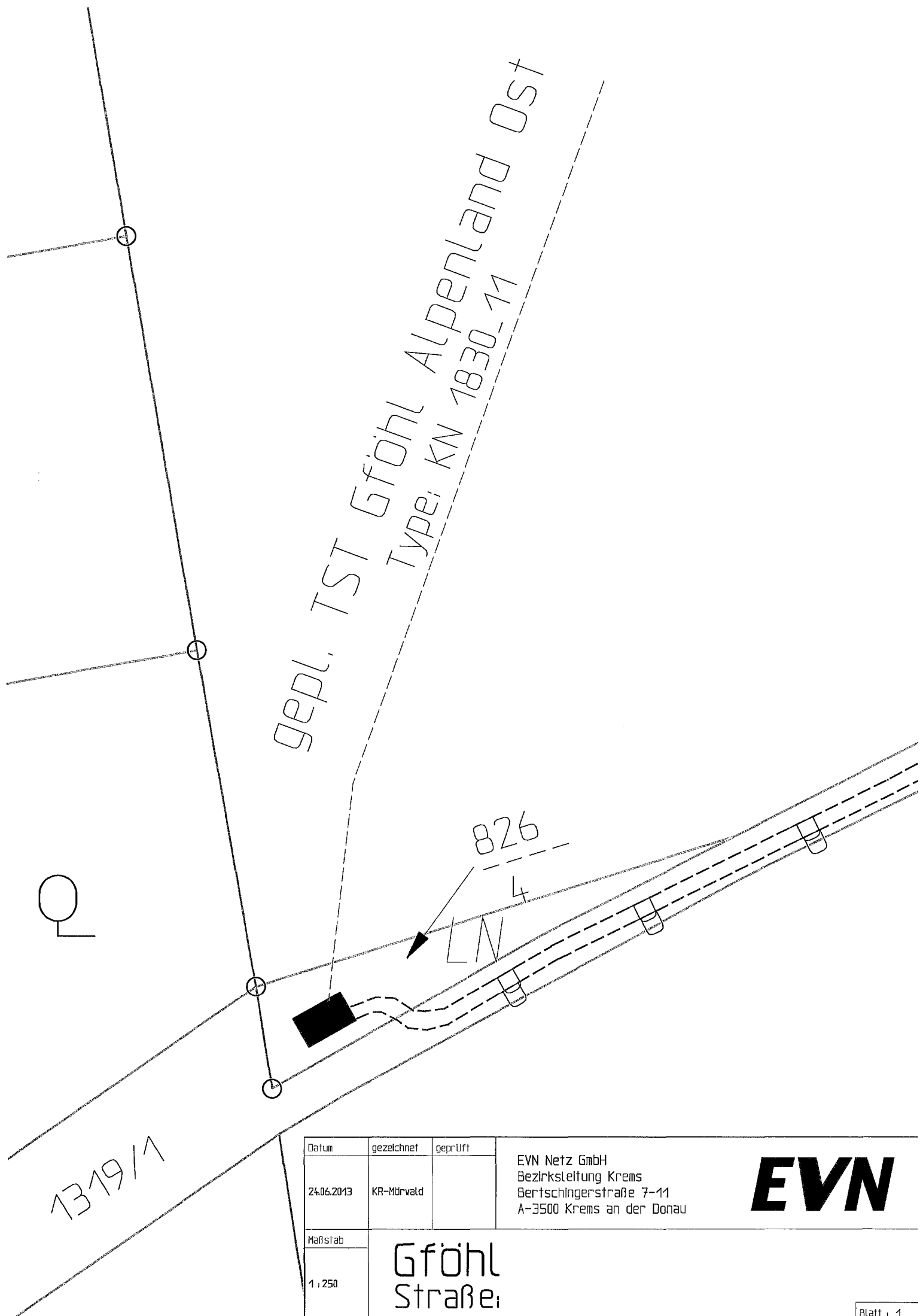
\_\_\_\_\_  
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat





Datum	gezeichnet	geprüft
24.06.2013	KR-Mürwald	

EVN Netz GmbH  
 Bezirksleitung Krems  
 Bertschingerstraße 7-11  
 A-3500 Krems an der Donau



Maßstab  
 1 : 250

Gföhl  
 Straße: